



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 190-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.455

Eingereicht am: 01.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Blatti (Oberwil i. S., EDU) (Sprecher/in)
Josi (Wimmis, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2025

RRB-Nr.: 120/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Die eingezeichneten Gebiete der Wildtierschutzverordnung sind anzupassen

Die Grenzlinien im aktuellen Plan der Zonen liegen im Baugebiet und sind sogar über Gewerbe-zonen gezogen. Dies kann nicht im Sinn der Wildtierschutzverordnung sein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wieso sind die Grenzlinien über Baugebiete gezogen?
2. Mit was für Konsequenzen ist zu rechnen, wenn ein Baugebiet in der Zone liegt?
3. Weshalb wurden die abgelehnten Eingaben nicht schriftlich und «persönlich» (pro Ge-meinde) beantwortet?
4. Nach welchen Kriterien werden die Argumente der Schutzorganisationen und der Gemein-den gewichtet?
5. Weshalb hat sich der Regierungsrat für die Eröffnung per E-Mail via Newsletter von solch entscheidenden Beschlüssen entschieden, notabene noch, wenn die Gemeinden zur Kon-sultation eingeladen wurden?

Begründung der Dringlichkeit: Für die Gemeinden ist es enorm wichtig, wie mit diesem Entscheid der Wildtierschutz-verordnung umgegangen werden soll.

Antwort des Regierungsrates

Seit vielen Jahrzehnten gibt es im Kanton Bern über das ganze Kantonsgebiet verteilt Wild-schutzgebiete. In den letzten zehn Jahren wurden die Wildschutzgebiete auf ihre Funktion und

Bedeutung hin überprüft. Grund für diese Überprüfung war ein gesetzlicher Auftrag im Rahmen der Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung des Kantons und des Bundes. Die Ergebnisse der Überprüfung wurden in drei Etappen (2017, 2019 und 2023) in die Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) aufgenommen. Ziel dieser Revision war der bessere Schutz der Wildtiere in einer zunehmend durch den Menschen erschlossenen Landschaft. Gleichzeitig wurden bestehende Nutzungskonflikte entschärft, indem beispielsweise touristische Infrastrukturen – wie z.B. Skipisten – aus den Perimetern entlassen wurden. Im Rahmen dieser Revision wurden auch einzelne Wildschutzgebiete aufgehoben und andere neu geschaffen, letzteres meist auf Antrag von Gemeinden. Alles in allem trug der Regierungsrat in der Revision den verschiedenen Interessenslagen bestmöglich Rechnung, ohne die Maximalforderungen der Nutzerorganisationen auf der einen und der Schutzorganisationen auf der anderen Seite berücksichtigen zu können.

1. Wieso sind die Grenzlinien über Baugebiete gezogen?

Wie ausgeführt, dienten die bereits bestehenden Wildschutzgebiete als Basis für die vorliegende Revision. Diese Gebiete umfassten schon in der Vergangenheit Bauzonen, ohne dass es deshalb zu Konflikten oder Einschränkungen für Gemeinden oder Bevölkerung kam (vgl. auch Ziffer 2). Neue Wildschutzgebiete in Bauzonen wurden indessen keine geschaffen, und in einigen Fällen wurden die Bauzonen sogar explizit aus den Wildschutzgebieten entlassen.

2. Mit was für Konsequenzen ist zu rechnen, wenn ein Baugebiet in der Zone liegt?

Wildtierschutzgebiete stützen sich auf die eidgenössische und die kantonale Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag um, wonach der Kanton Wildtiere vor Störungen durch die Jagd und durch Freizeitaktivitäten zu schützen hat (Art. 7 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0], Art. 4e der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01] und Art. 21 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]).

Wildtierschutzgebiete haben demnach Konsequenzen für die Allgemeinheit (z. B. Jägerinnen und Jäger oder Ausübende von Freizeitaktivitäten). Sie stellen indes keine Schutzzonen im Sinne von Art. 17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) dar und berühren die aus dem Grundeigentum fließenden Rechte nicht (Art. 2 Abs. 5 WTSchV). Sie stehen mithin der Nutzung eines Baugebiets gemäss der kommunalen baurechtlichen Grundordnung grundsätzlich nicht im Weg.

3. Weshalb wurden die abgelehnten Eingaben nicht schriftlich und «persönlich» (pro Gemeinde) beantwortet?

Die Vorschriften über Wildtierschutzgebiete richten sich an die Allgemeinheit und werden deshalb in einer Verordnung des Regierungsrats festgelegt (Art. 21 Abs. 2 JSG). Der Einbezug der betroffenen Anspruchsgruppen im Rechtsetzungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025).

Angesichts der Tragweite der Ordnungsrevision für zahlreiche betroffene Akteurinnen und Akteure wurde vor dem offiziellen Konsultationsverfahren ein freiwilliges Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Damit bot das Jagdinspektorat den Gemeinden und Organisationen eine zusätzliche Möglichkeit, ihre Anliegen einzubringen. Im Nachgang zum Konsultationsverfahren fanden

sodann auf Initiative von Betroffenen verschiedene Gespräche und runde Tische statt, an denen adäquate Lösungen gesucht und in der Regel gefunden wurden. Aus Sicht des Regierungsrats wurden die Gemeinden damit bestmöglich in den Prozess einbezogen und konnten ihre Anliegen einbringen.

Es liegt aber auch in der Natur der Sache, dass es in einem solchen Prozess zu einer Interessensabwägung kommt, bei der nicht alle Forderungen übernommen werden können. Eine einzelfallweise Beantwortung aller abgelehnten Eingaben ist im Rechtsetzungsverfahren nicht vorgesehen und aus Ressourcengründen auch nicht möglich. Art. 8 Abs. 2 VMV sieht auch für Vernehmlassungsverfahren ausdrücklich vor, dass die Einreichung einer Stellungnahme keinen Anspruch auf Antwort oder zusätzliche Anhörung begründet. Im Vortrag zur WTSchV wurde jedoch auf die wesentlichsten Punkte eingegangen und die Haltung des Regierungsrats begründet.

4. Nach welchen Kriterien werden die Argumente der Schutzorganisationen und der Gemeinden gewichtet?

Maximalforderungen aller Seiten wurden grundsätzlich nicht aufgenommen. Mit einem vollständigen Verzicht auf Schutzgebiete oder Schutzmassnahmen, wie dies teilweise von Gemeinden oder Nutzerorganisationen verlangt wurde, wäre der gesetzliche Auftrag, Wildtiere vor Störungen zu schützen, nicht umsetzbar. Andererseits würden grossflächige vollständige Betretungsverbote, wie sie in einigen Gebieten von Schutzorganisationen beantragt wurden, die Bevölkerung unverhältnismässig in ihren Aktivitäten einschränken. Bei der Festlegung der Gebiete und der Schutzbestimmungen wurde deshalb das Ziel verfolgt, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Bedürfnissen zu erreichen.

5. Weshalb hat sich der Regierungsrat für die Eröffnung per E-Mail via Newsletter von solchen entscheidenden Beschlüssen entschieden, notabene noch, wenn die Gemeinden zur Konsultation eingeladen wurden?

Allein im Konsultationsverfahren zur dritten Tranche der Verordnungsrevision gingen rund 70 Stellungnahmen ein. Eine individuelle Beantwortung ist unter diesen Umständen nicht möglich und – wie vorstehend unter Ziffer 3 ausgeführt – im Rechtsetzungsverfahren auch nicht vorgesehen. Dieser Prozess unterscheidet sich in dieser Hinsicht von Bewilligungs- oder Nutzungsplanerlassverfahren und entspricht den gesetzlichen Abläufen im Kanton Bern.

Verteiler
– Grosser Rat